

**REGIONALGESETZ VOM 20. AUGUST 1954, NR. 24**

**Feuerwehrdienst<sup>1 2</sup>**

**Art. 1 - (1)** Der Feuerwehrdienst hat den Zweck, die Unversehrtheit der Personen und den Schutz der Sachen durch den Brandverhütungs- und Löschdienst sowie durch den technischen Hilfeinsatz im allgemeinen bei öffentlichen Notständen zu sichern.

(2) Der Feuerwehrdienst in der Region Trentino-Tiroler Etschland wird durch das zuständige Assessorat in Abhängigkeit bzw. unter die Kontrolle des Regionalausschusses gestellt.

(3) Der regionale Feuerwehrdienst vollzieht sich unter der Oberaufsicht des Regionalinspektors mit Sitz beim Regionalausschuß in Trient und der Landesinspektoren mit Sitz bei den Landesausschüssen Trient und Bozen.

(4) Der Dienst wird ausgeübt durch:

1. die Berufsfeuerwehren (Berufswehren) in den Landeshauptstädten Trient und Bozen;
2. die freiwilligen Feuerwehren (freiwilligen Wehren) der Gemeinden der Region;
3. die Betriebsfeuerwehren.

**Art. 2 - (...)<sup>3</sup>**

---

<sup>1</sup> Im ABl. vom 30. August 1954, Nr. 23.

<sup>2</sup> Dieses Regionalgesetz wurde in der Provinz Bozen durch das Landesgesetz vom 18. Dezember 2002, Nr. 15 ersetzt (vgl. den Art. 56).

<sup>3</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 8 des Regionalgesetzes vom 2. September 1978, Nr. 17 aufgehoben.

**Art. 3 - (1)** Die Landesinspektoren mit Sitz bei den Landesausschüssen Trient und Bozen sind, außer Mitarbeitern des Regionalinspektors, Kommandanten der Berufsfeuerwehr. Innerhalb des Bereiches der entsprechenden Provinz:

- a) organisieren und leiten sie technisch und verwaltungsmäßig die Dienste der Berufsfeuerwehren des betreffenden Landes, gemäß den Anweisungen des Regionalinspektors;
- b) üben sie die Kontrolle über die für gefährliche Depots und Industrien der betreffenden Provinz bestimmten Räumlichkeiten aus, bevor durch die zuständige Behörde die Betriebslizenz gewährt wird;
- c) üben sie die Kontrolle über die für öffentliche Veranstaltungen bestimmten Räumlichkeiten aus;
- d) sorgen sie für die periodische Kontrolle über den Erhaltungszustand der Hydranten und über die mit der Brandverhütung irgendwie in Zusammenhang stehenden Anlagen;
- e) wachen sie über die Einhaltung der Brandverhütungsbestimmungen;
- f) sind sie von Rechts wegen Mitglieder der Baukommission der Gemeinde des Landeshauptortes;
- g) vollziehen sie die Vorschriften, welche von den zuständigen staatlichen Organen auf den Sachgebieten, welche nicht in die Zuständigkeit der Region fallen und sich auf den Feuerwehrdienst beziehen, erlassen werden, und schreiten in jenen Fällen ein, in denen das Gesetz den Feuerwehrmännern die Kontrolle und Überwachung überträgt;

- h) überwachen sie, unter den Anweisungen des Regionalinspektors, die Organisation und Haltung der freiwilligen und der Betriebsfeuerwehren;
- i) überprüfen sie, vor deren Durchführung, die Projekte für den Bau von Wasserleitungen.

(2) Für die Ausübung der Befugnisse unter Punkt b), c), d), e), g) und h) können die Landesinspektoren die Mitarbeit der Obmänner der freiwilligen Feuerwehren in Anspruch nehmen.

**Art. 4 - (1)** Die Berufsfeuerwehren üben ihre Tätigkeit in Abhängigkeit der Landesinspektoren aus, welche Funktionäre der Region sind. Was den technischen Hilfeinsatz im Falle öffentlicher Notstände betrifft, vollziehen die Landesinspektoren und die Berufsfeuerwehren die von den jeweiligen Provinzen im Sinne der kombinierten Verfügung der Art. 11 und 13 des Verfassungsgesetzes vom 26. Februar 1948, Nr. 5 erlassenen Bestimmungen.

(2) Jede der beiden Berufsfeuerwehren hat einen eigenen Stellenplan und eine eigene Finanzgebarung, unter Aufsicht der entsprechenden Sektion des im Art. 31 genannten Verwaltungsrates.<sup>4</sup>

(3) Die Gebarung erfolgt:

- a) durch die Einnahmen aus den bezahlten Einsätzen der betreffenden Berufsfeuerwehren;
- b) durch die Ausgleichszuweisung der regionalen Feuerwehrkasse.<sup>5 6</sup>

---

<sup>4</sup> Diese Bestimmung ist in der Provinz Trient nicht mehr anwendbar (vgl. den Art. 27 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 22. August 1988, Nr. 26).

<sup>5</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 des Regionalgesetzes vom 22. Jänner 1962, Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Jänner 1961 so ersetzt.

<sup>6</sup> Diese Bestimmung ist in der Provinz Trient nicht mehr anwendbar (vgl. den Art. 27 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 22. August 1988, Nr. 26).

(4) Bis zum 31. März jeden Jahres muß der Landesinspektor dem Verwaltungsrat über die Finanzgebarung Rechnung legen.<sup>7</sup>

(5) Die Landesverwaltungen sind verpflichtet, sofern es der Regionalausschuß verlangt, den Landesinspektoren innerhalb der Grenzen der bestehenden Stellenpläne das notwendige Personal für die Durchführung der Verwaltungs- und Buchhaltungsdienste zur Verfügung zu stellen. Die Dienstleistung seitens dieses Personals berechtigt nicht zu Sondervergütungen.<sup>8</sup>

**Art. 5 - (1)** Die Region versorgt die Berufsfeuerwehren mit den Kasernen und den anderen Räumlichkeiten, welche für den Betrieb der Werkstätten und für die Einstellung der Fahrzeuge notwendig sind, sowie mit den Räumlichkeiten für den Unterricht, die Offiziere und für die Wohnung des Kommandanten.<sup>9</sup>

(2) Die Werkstätten werden so eingerichtet, daß nötigenfalls darin die Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten an Maschinen, Geräten und verschiedenen Gegenständen der freiwilligen Feuerwehren der Provinzen gegen Bezahlung des Selbstkostenpreises für Material und Ersatzgegenstände vorgenommen werden können.

(3) Auf Anweisung und gemäß den vom Landesinspektor erteilten Richtlinien werden bei der Berufsfeuerwehr Lehr- und

---

<sup>7</sup> Diese Bestimmung ist in der Provinz Trient nicht mehr anwendbar (vgl. den Art. 27 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 22. August 1988, Nr. 26).

<sup>8</sup> Diese Bestimmung ist in der Provinz Trient nicht mehr anwendbar (vgl. den Art. 27 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 22. August 1988, Nr. 26).

<sup>9</sup> Diese Bestimmung ist in der Provinz Trient nicht mehr anwendbar (vgl. den Art. 27 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 22. August 1988, Nr. 26).

Schulungskurse für die Kommandanten, Unteroffiziere und Motoristen der freiwilligen Feuerwehren abgehalten.<sup>10</sup>

**Art. 6 - (1)** Der Einsatz der Berufsfeuerwehren im Falle von Bränden oder anderen öffentlichen Notständen im Bereiche der Gemeinden Trient und Bozen ist unentgeltlich.

(2) Falls ein schwerwiegender Fall es erfordert, können die Kommandanten der freiwilligen Feuerwehren, wie auch der Bürgermeister, den Einsatz der Berufswehr des eigenen Landeshauptortes anfordern; in diesem Falle ist der Einsatz ebenfalls unentgeltlich.

**Art. 7 - (1)** Die technische Stammrolle für die Offiziere, die Stammrolle für die Unteroffiziere und Mannschaften sind getrennt für die beiden Berufsfeuerwehren in der beigeschlossenen Tabelle A festgelegt.

(2) Der Landesinspektor und der stellvertretende Kommandant der Berufsfeuerwehr Bozen müssen beweisen, daß sie die deutsche Sprache mündlich und schriftlich beherrschen. Die Unteroffiziere und Wehrmänner müssen die deutsche Sprache in einer den Erfordernissen des Dienstes entsprechenden Weise beherrschen.

(3) Bei der Aufnahme von Personal der technischen Offiziersstammrolle nach den beiliegenden Tabellen wird der Grundsatz befolgt, die zahlenmäßige Zusammensetzung des Personals dem Bestand der Sprachgruppen anzupassen, wie sie im Regionalrat vertreten sind.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Diese Bestimmung ist in der Provinz Trient nicht mehr anwendbar (vgl. den Art. 27 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 22. August 1988, Nr. 26).

<sup>11</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 2 des Regionalgesetzes vom 2. September 1965, Nr. 8 eingefügt.

(4) Bei den Aufnahmen von Personal in die Berufsfeuerwehr Bozen wird in der Weise vorgegangen, daß die Zusammensetzung der Berufsfeuerwehr der Stärke der Sprachgruppen in der Provinz Bozen angepaßt wird.

(5) Zu diesem Zwecke werden die Wettbewerbe für den Anfangsgrad in der Weise ausgeschrieben, daß jeder der Volksgruppen der Provinz Bozen eine verhältnismäßige Anzahl von Stellen vorbehalten bleibt, wodurch in der Zusammensetzung der Berufswehr schrittweise das Verhältnis im Sinne des vorhergehenden Absatzes hergestellt werden könne. Die einer Volksgruppe vorbehaltenen, allfällig freibleibenden Stellen können von Wettbewerbern der anderen Gruppe besetzt werden, die im Besitze der geforderten Voraussetzungen sind.

(6) (...) <sup>12</sup>

**Art. 8<sup>13</sup>** - (1) Die Ernennung in den Anfangsgrad der technischen Offiziersstammrolle nach den diesem Gesetz beigelegten Tabellen erfolgt durch öffentlichen Wettbewerb nach Titeln und Prüfungen.

(2) Die Bewerber müssen die allgemeinen Voraussetzungen nach Art. 2 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 10. Jänner 1957, Nr. 3 besitzen und darüber hinaus den Besitz der nachstehenden Voraussetzungen nachweisen:

1. Doktorat in Ingenieurwesen;
2. Alter von nicht mehr als dreißig Jahren bei Ablauf der im Wettbewerb für die Einreichung der Zulassungsgesuche festgelegten Frist, vorbehaltlich der in den geltenden

---

<sup>12</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 3 des Regionalgesetzes vom 2. September 1965, Nr. 8 aufgehoben.

<sup>13</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 4 des Regionalgesetzes vom 2. September 1965, Nr. 8 so ersetzt.

Bestimmungen vorgesehenen Erhöhungen; diese Altersgrenze darf keinesfalls das fünfunddreißigste Lebensjahr überschreiten;

3. Körpergröße von mindestens 1,70 Meter;
4. volle und unbedingte körperliche Eignung, die vor den schriftlichen Prüfungen durch eine Ärztekommision festgestellt wird, welche aus den Vertrauensärzten der regionalen Feuerwehrrkasse und aus einem vom Verwaltungsrat der regionalen Feuerwehrrkasse bestimmten Arzt, der den Vorsitz führt, zusammengesetzt ist. Die Kommission wird mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses nach Beschluß des Ausschusses ernannt. Das Urteil der Ärztekommision ist endgültig.

(3) Die Sieger der Wettbewerbe werden mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses nach Beschluß des Ausschusses in den Rang eines Inspektors auf Probe ernannt. Nach Vereinbarung mit dem Innenministerium können sie zur Teilnahme an technischpraktischen Lehrgängen bei der zentralen Feuerwehrrschule entsandt werden.

(4) Nach Durchführung zweier öffentlicher Wettbewerbe im Sinne des ersten Absatzes, die in Zeiträumen von wenigstens einem Jahr auszuschreiben sind, können die freien Stellen in der technischen Offiziersstammrolle nach Anhörung des Verwaltungsrates für das Personal der Region und vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 7 Abs. 3 auch durch Abordnung von Personal der höheren Laufbahn der technischen Stammrolle der staatlichen Berufsfeuerwehr besetzt werden. Das gemäß dem vorhergehenden Absatz abgeordnete Personal kann auf Ansuchen und nach Zustimmung der Herkunftsverwaltung in derselben Laufbahn und mit demselben Rang in die regionale Stammrolle eingestuft werden, wobei es das in der Herkunfts-

stammrolle erworbene Dienstalter beibehält. Das entsprechende Gesuch ist innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Abordnung einzureichen.

**Art. 9<sup>14</sup>** - (1) Die Ernennung in den Anfangsrank des Stellenplanes des technischen Personals der Berufsfeuerwehrmänner erfolgt durch öffentlichen Wettbewerb nach Titeln und Prüfungen, der den italienischen Staatsbürgern vorbehalten ist, die außer den allgemeinen Voraussetzungen nach Art. 2 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 10. Jänner 1957, Nr. 3:

- a) das Abgangszeugnis der Pflichtschule besitzen;
- b) nicht weniger als einundzwanzig Jahre und nicht mehr als siebenundzwanzig Jahre alt sind;
- c) nicht weniger als 1,65 Meter und nicht mehr als 1,80 Meter groß sind;
- d) bei einer freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Betriebsfeuerwehr für wenigstens ein Jahr Dienst geleistet und einen Ausbildungslehrgang für freiwillige Feuerwehrmänner erfolgreich besucht haben oder bei einer Berufsfeuerwehr Militärdienst leisten oder geleistet haben;
- e) einen der mit eigenen Bescheinigungen nachzuweisenden, in der Wettbewerbsausschreibung angegebenen Berufe beherrschen;
- f) die körperliche und geistige Eignung besitzen, die vor der schriftlichen Prüfung durch ein mit Beschluß des Regionalausschusses ernanntes Kollegium von drei Ärzten, von denen einer der deutschen Sprachgruppe

---

<sup>14</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 5 des Regionalgesetzes vom 2. September 1965, Nr. 8 so ersetzt.

angehört, festzustellen ist. Das Urteil des Ärztekollegiums ist endgültig.<sup>15</sup>

(2) Der Wettbewerb wird mit Beschluß des Regionalausschusses ausgeschrieben; im selben Beschluß wird die Anzahl der ausgeschriebenen Stellen auf die beiden Berufswehren von Trient und Bozen aufgeteilt und werden die Berufe angegeben, die die Bewerber beherrschen müssen.<sup>16</sup>

(3) (...)<sup>17</sup>

(4) (...)<sup>18</sup>

(5) Für die der deutschen Sprachgruppe angehörenden Feuerwehrmänner wird der Unterricht in deutscher Sprache erteilt. Die Unterrichtsfächer, der Ort und jede andere die Lehrgänge betreffende Bestimmung werden in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz festgelegt.

(6) (...)<sup>19</sup>

(7) (...)<sup>20</sup>

(8) (...)<sup>21</sup>

(9) (...)<sup>22</sup>

---

<sup>15</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 2 des Regionalgesetzes vom 10. Dezember 1973, Nr. 23 so ersetzt.

<sup>16</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 2 des Regionalgesetzes vom 10. Dezember 1973, Nr. 23 eingefügt.

<sup>17</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1971, Nr. 9 aufgehoben.

<sup>18</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1971, Nr. 9 aufgehoben.

<sup>19</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1971, Nr. 9 aufgehoben.

<sup>20</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1971, Nr. 9 aufgehoben.

<sup>21</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1971, Nr. 9 aufgehoben.

(10) (...) <sup>23</sup>

(11) Die Angehörigen der deutschen Sprachgruppe haben das Recht, alle Prüfungen in ihrer Muttersprache abzulegen.

**Art. 10<sup>24</sup>** - (1) Die im Art. 2 des Regionalgesetzes vom 23. Jänner 1964, Nr. 3 vorgesehene Disziplinarkommission übt ihre Befugnisse auch gegenüber dem Berufspersonal des Feuerwehrdienstes aus.

**Art. 11** - (1) Das Berufspersonal des regionalen Feuerwehrdienstes tritt mit denselben Altersgrenzen außer Dienst, wie sie für jenes der staatlichen Feuerwehr in Geltung sind.

(2) Die Region und die Gemeinden Trient und Bozen können das Personal, welches bei Ausscheidung aus dem Aktivdienst darum ansucht, bis zur Erreichung des 65. Lebensjahres in andere Posten der Stammrolle ohne Wettbewerb aufnehmen.

(3) In diesem Falle behält es dieselbe wirtschaftliche Behandlung bei, die es zum Zeitpunkt der Erreichung der Altersgrenzen erfuhr, mit Ausnahme der im Zusammenhang mit der besonderen Gefährlichkeit des Feuerwehrdienstes bezogenen Zulagen.

**Art. 12** - (1) Dem Berufspersonal des regionalen Feuerwehrdienstes wird dieselbe wirtschaftliche Behandlung zuteil,

---

<sup>22</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1971, Nr. 9 aufgehoben.

<sup>23</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1971, Nr. 9 aufgehoben.

<sup>24</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 6 des Regionalgesetzes vom 2. September 1965, Nr. 8 so ersetzt.

wie sie das Personal der staatlichen Feuerwehr im selben Grad und Dienstalter erfährt.

(2) Bezüglich Behandlung im Ruhestand genießt es dieselben Begünstigungen, welche jenem der staatlichen Feuerwehr zustehen, wobei der allfällige Mehrbetrag im Verhältnis zu der von den Fürsorgeinstituten gewährten Ruhestandsbehandlung zu Lasten der Region verbleibt.

**Art. 13** - (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen für die beiden Landeshauptstädte, wird der Brandverhütungs- und Löschdienst sowie der technische Hilfsdienst von den Gemeinden der Region gemäß den vom zuständigen Landesinspektor herausgegebenen Richtlinien und Anweisungen durchgeführt.

(2) Der Gemeinderat kann Verordnungen zur Verhütung von Brandgefahren erlassen und auch eine eigene Kommission für die Brandverhütung bilden. Der Bürgermeister der Gemeinde hat, sofern es die Notwendigkeit und Dringlichkeit im öffentlichen Interesse erfordert, die einschlägigen Vorkehrungsmaßnahmen zur Abwendung von Brandgefahren oder öffentlichen Notständen zu treffen.

**Art. 14** - (1) Zum Zwecke vorschriftsmäßiger Instandhaltung der Rauchkammern und somit der Brandverhütung wird in jeder Gemeinde der obligatorische Kaminkehrerdienst eingeführt.

(2) Niemand darf den Kaminkehrerberuf ohne Sonderermächtigung seitens des Bürgermeisters ausüben, welcher den Gemeindeausschuß oder die Feuerwehrkommission, sofern sie besteht, darüber anhört. Für die Ausübung des Kaminkehrerdienstes kann das Gemeindegebiet in Zonen unterteilt werden, wie auch die Gebiete mehrerer Gemeinden in eine einzige Zone vereinigt werden können. Jeder einzelnen Zone muß nach

Anhörung des Provinzialhandwerkerverbandes ein ordnungsgemäß ermächtigter Kaminkehrer zugeteilt werden.

(3) Die Bestimmungen und Tarife für den Kaminkehrerdienst werden nach Anhörung des Provinzialhandwerkerverbandes durch eine eigene Gemeindeverordnung festgelegt, wenn dies nicht durch eine Landesverordnung erfolgt ist.

**Art. 15 - (1)** In jeder Gemeinde wird wenigstens eine freiwillige Feuerwehr in Abhängigkeit des Bürgermeisters oder des mit dem Feuerwehrdienst beauftragten Assessors gebildet. In den Landeshauptortgemeinden unterstehen die freiwilligen Feuerwehren in technischer Hinsicht und hinsichtlich Einsatz den Landesinspektoren.

(2) Der Gemeinderat muß, nach Anhörung des Kommandanten der Ortsfeuerwehr und des Landesinspektors, mit eigener Verfügung bestimmen, ob in der Gemeinde eine oder mehrere Wehren gebildet werden sollen, sowie die zahlenmäßige Stärke und Zusammensetzung derselben.

**Art. 16 - (1)** Der Kommandant und der stellvertretende Kommandant der freiwilligen Wehren werden vom Bürgermeister auf Vorschlag der Feuerwehr ernannt; der Vorschlag erfolgt durch Wahl seitens der Wehrmitglieder. Die Ernennung ist vom Landesinspektor zu genehmigen. Im Falle grober Verletzung der Amtspflichten kann der Gemeinderat mit begründetem Beschluß den Kommandanten oder den stellvertretenden Kommandanten der Wehr abberufen.

(2) Der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr ist von Rechts wegen Mitglied der Baukommission und, wo eine solche besteht, auch der Feuerwehrkommission der betreffenden

Gemeinde. Wo mehrere freiwillige Wehren in derselben Gemeinde bestehen, ist der zuständige Gebietskommandant Mitglied obgenannter Kommissionen.

**Art. 17 - (1)** Für die Organisation und die Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehren erlassen die Gemeinderäte eigene Verordnungen, wobei sie sich an die vom Regionalausschuß genehmigte Musterverordnung halten.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit der Landesausschüsse, müssen die Beschlüsse der Gemeinderäte auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens jedenfalls dem Landesinspektor mitgeteilt werden.

(3) Falls sich grobe Unregelmäßigkeiten in der technischen Abwicklung des Dienstes ergeben sollten, kann der Regionalausschuß nach Anhörung des Bürgermeisters die Auflösung der freiwilligen Wehr verfügen.

**Art. 18 - (1)** Die Eintragung in die freiwillige Feuerwehr erfolgt auf öffentliche Ausschreibung seitens des Bürgermeisters. Sollte mangels genügender Eintragungen in einer Gemeinde die freiwillige Wehr nicht errichtet werden können oder die Zahl der Mitglieder geringer sein, als die vom Gemeinderat festgesetzte, so richtet der Bürgermeister einen öffentlichen Appell an die Einwohner, sich für den freiwilligen Feuerwehrdienst in die Gemeindefeuerwehr eintragen zu lassen.

(2) Wenn der Appell des Bürgermeisters nicht den gewünschten Erfolg erzielt und man auch nicht zur freiwilligen Bildung eines Konsortiums mit einer Nachbargemeinde gelangt, um so den Feuerwehrdienst sicherzustellen, kann der Landesausschuß verfügen, daß die Gemeinde zu einem Konsortium mit einer oder mehreren anderen Gemeinden vereinigt werde, wobei

auch die Aufteilung der Anlagen unter den vereinigten Gemeinden geregelt wird.

(3) Der Landesausschuß verfügt hierüber auf Vorschlag der interessierten Gemeinde oder des Landesinspektors, welcher auf jeden Fall gehört werden muß. Soweit anwendbar, finden die geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgemeinschaften unter Gemeinden Anwendung.

**Art. 19 - (1)** Die freiwilligen Wehren können immer auf eigene Initiative bei Bränden oder Notständen zugunsten der Nachbargemeinden einschreiten. Sie müssen einschreiten über Anforderung, welche vom Kommandanten der freiwilligen Wehr oder vom Bürgermeister der betroffenen Gemeinde gemacht werden kann. Der Einsatz kann auch vom Landesinspektor verfügt werden.

(2) Bei Verdienstausschlag durch Einsatz, muß dem Feuerwehrmann, über Ansuchen desselben, von der eigenen Gemeinde der entgangene Tageslohn ersetzt werden.

(3) Im Umkreis von 10 km vom Sitze der Wehr ist der Einsatz unentgeltlich; bei angeforderten Einsätzen über diese Entfernung hinaus müssen die der Wehr durch den Einsatz entstandenen Auslagen von der Gemeinde, wo der Einsatz stattgefunden hat, vergütet werden. Zu den Auslagen für die Löschung von Waldbränden müssen, außer dem Eigentümer der betroffenen Grundstücke, auch die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, deren Eigentum infolge Isolierung und Löschung verschont bleibt, beitragen.

**Art. 20 - (1)** Die Gemeinden müssen den freiwilligen Wehren die geeigneten Räumlichkeiten für den Feuerwehrdienst wie für die Aufbewahrung und Instandhaltung aller der Wehr gehörigen

Ausrüstungsgegenstände und Geräte zur Verfügung stellen; ferner müssen sie Sorge tragen für den Einbau und Instandhaltung der Straßenhydranten, je nach Möglichkeit der entsprechenden Wasserleitung, für die den Ortsverhältnissen bestmöglichst angepaßte Wasserzufuhr sowie für die Einrichtung von allfälligen Alarmvorrichtungen, in Übereinstimmung mit den vom entsprechenden Landesinspektor erlassenen Richtlinien.

(2) Bei Konzessionen, Anerkennungen und Erneuerungen von Rechten auf öffentlichen Gewässern muß den Gemeinden die notwendige Wassermenge für die Feuerwehrzwecke sichergestellt werden.

**Art. 21 - (1)** Die Kommandanten der freiwilligen Wehren arbeiten innerhalb des Monats September eines jeden Jahres den Bilanzvoranschlag für das folgende Jahr aus, worin sie auch die direkten Einnahmen eintragen. In der Bilanz muß, außer den allgemeinen Auslagen der Wehren, auch die erforderliche Summe für die Instandhaltung, für den Ankauf und die ordentliche Erneuerung der Pumpen, Maschinen, Geräte und Uniformen, welche für die Ausrüstung der Wehr notwendig sind, vorgesehen sein.

(2) Der Gemeinderat genehmigt, nach vorheriger technischer Begutachtung seitens des Landesinspektors, die Bilanz sowie die Finanzierung der diesbezüglichen Ausgaben. Innerhalb des Monats Jänner jeden Jahres müssen die Kommandanten über die Geschäftsgebarung des vorhergehenden Jahres Rechnung legen.

(3) Sämtliche Streitfälle, welche hinsichtlich der Lasten erfolgen, die von diesem Gesetze den Gemeinden oder Privaten für den Fall von Waldbränden auferlegt sind, werden im

Verwaltungswege von den entsprechenden Landesausschüssen entschieden.

**Art. 22 - (1)** Um den Solidaritätsgeist und den Wetteifer unter den freiwilligen Gemeindefehren anzuregen und zu pflegen, um das allgemeine Interesse an diesem Dienste zu heben sowie um die Beistandstätigkeit zugunsten der Feuerwehrlaute und ihrer Familien zu erleichtern, können sich die freiwilligen Gemeindefehren zu Gebiets-, Bezirks-, Provinz- und Regionalverbänden zusammenschließen.

(2) Die Statuten dieser Verbände werden vom Regionalausschuß nach Anhörung des Regionalinspektors genehmigt.

(3) Der Regionalinspektor bzw. die Landesinspektoren unter den Anweisungen des Regionalinspektors können sich zwecks Organisation, Unterricht und Gleichschaltung der Tätigkeiten der freiwilligen Wehren der Einrichtungen der Verbände bedienen.

**Art. 23 - (1)** Auf Vorschlag des Regionalinspektors bestimmt der Regionalausschuß, welche Betriebe, Industrien, Lager u. dgl. zu eigenen Lasten einen eigenen Brandverhütungs- und Löschdienst haben müssen, sowie das Mindestausmaß (Personal und Geräte) dieses Dienstes, die Eigenschaften der Anlagen und Geräte und schließlich die Zahl der Wachmänner, die ständig im Betrieb anwesend sein müssen.

(2) Die Betriebswehren werden aus Angestellten des Betriebes gebildet, die sich für den Feuerwehrdienst eignen und nicht den freiwilligen Gemeindefehren angehören.

(3) Sie unterstehen der Direktion des Betriebes, welche dem Landesinspektor gegenüber, dem die Kontrolle und die technische Leitung zusteht, verantwortlich ist.

(4) Bei besonders schweren Bränden in der Gemeinde, wo sich der Betrieb befindet, kann der Landesinspektor oder der Kommandant der freiwilligen Wehr oder der Bürgermeister den Einsatz der Betriebswehren zu Lasten der Gemeinde anfordern.

**Art. 24 - (1)** Der Kommandant der gebietsmäßig zuständigen Berufs- oder freiwilligen Feuerwehr leitet die Lösch- und Hilfsaktionen, wobei sich alle Feuerwehren, welche bei den Löschaktionen mitarbeiten, seinem Befehl unterstellen müssen; wenn die Berufswehr außerhalb der Landeshauptortgemeinde einschreitet, so steht die Leitung dem Kommandanten der Berufswehr zu, dem der Kommandant der örtlich zuständigen Feuerwehr beisteht.

(2) In Ermangelung des Einschreitens seitens der gebietsmäßig zuständigen Feuerwehr übernimmt den Befehl und die Leitung der Löscharbeiten oder Hilfsaktionen der Kommandant der zuerst eingetroffenen freiwilligen Wehr.

**Art. 25 - (1)** Wenn im Falle eines Brandes oder öffentlicher Notstände, um Gefahren oder größere Schäden zu vermeiden, der zuständige Kommandant nach seinem freien Ermessen es für notwendig hält, kann er die Niederreißung von Gebäuden oder Teilen davon anordnen.

**Art. 26 - (1)** Im Falle eines Brandes oder öffentlichen Notstandes sind sämtliche Einwohner der Gemeinde und auch jene, welche vorübergehend sich dort befinden, verpflichtet, sofern sie arbeitsfähig sind und keine Gefahren für die eigenen Güter bestehen, auf Aufforderung des Bürgermeisters oder der zuständigen Kommandanten unentgeltlich mitzuhelfen und solche Geräte zur Verfügung zu stellen, die geeignet sind, den

Brand zu löschen, dessen Löschung zu erleichtern und die Güter zu retten, bei Anspruch auf Vergütung der allfälligen Schäden.

**Art. 27 - (1)** Der technische Hilfsdienst umfaßt hauptsächlich:

- a) die technische Hilfstätigkeit im Falle öffentlicher Notstände, wie unerwarteter oder drohender Einstürze von Gebäuden, Lawinen, Hochwasser, Überschwemmungen, Explosionen von Depots mit Sprengmaterial usw.;
- b) Einsatz in allen Fällen, in denen die Tätigkeit der Feuerwehrmänner zur Rettung von Personen und Vermögensgütern nützlich sein kann;
- c) Einsatz in allen anderen, von den geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Fällen.

(2) Der technische Hilfsdienst beschränkt sich auf absolut dringende Aufgaben und hört auf, sobald die zuständigen technischen Organe eintreffen.

**Art. 28 - (1)** Die Feuerlöschdienste und die dringenden technischen Hilfseinsätze sind für die Betroffenen unentgeltlich, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 19.

(2) Hingegen müssen vergütet werden:

- a) die nach Beendigung der Dringlichkeit auf Anforderung von Körperschaften oder Privaten erfolgten technischen Hilfseinsätze;
- b) die Besichtigungen, Kontrollen und Einsätze für obligatorische oder zu Zwecken der Brandverhütung angeforderten Sonderwachdienste.

(3) Die Einnahmen für die im Sinne dieses Artikels von freiwilligen Feuerwehren geleisteten Dienste werden den entsprechenden Bilanzen zugewendet.

**Art. 29** - (1) Die Mitglieder sowohl der Berufs- als auch der freiwilligen Feuerwehren genießen dieselben Begünstigungen, welche den Angehörigen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Benützung der Gemeinde- und Regionaltransportmittel für Dienstzwecke zustehen.

(2) Die freiwilligen Feuerwehrmänner sind in der Regel verpflichtet, im Dienste die Uniform mit den Abzeichen ihrer Eigenschaft als Feuerwehrmänner und mit dem von ihnen bekleideten Dienstgrad zu tragen. Die Kriterien über die Beschaffenheit der zu tragenden Uniformen und Abzeichen werden vom Regionalausschuß auf Vorschlag des im Art. 31 genannten Verwaltungsrates, nach Anhörung der zuständigen Militärbehörde und unter Wahrung der örtlichen Gebräuche festgesetzt.

(3) Die zum regionalen Feuerwehrdienst gehörigen Kraftfahrzeuge werden, nach vorherigem Einverständnis zwischen dem Präsidenten des Regionalausschusses und dem Innenministerium, in das Kraftfahrzeugregister der staatlichen Feuerwehr eingetragen, vorbehaltlich des Eigentumsrechtes derselben zugunsten der Region oder der Gemeinden der Region.

**Art. 30**<sup>25</sup> - (1) Es wird eine regionale Feuerwehrkasse mit selbständiger Gebarung errichtet, deren Bilanz, mitinbegriffen jene der Berufswehren, eine Beilage der Regionalbilanz bildet.

- (2) Die Einnahmen der regionalen Feuerwehrkasse bestehen:
- a) aus dem Beitrag auf die Feuerversicherungsprämien;
  - b) aus den Einkünften und allfälligen Beiträgen von Körperschaften und Privaten;
  - c) aus der Ergänzungszuweisung seitens der Region.

---

<sup>25</sup> Diese Bestimmung ist in der Provinz Trient nicht mehr anwendbar (vgl. den Art. 27 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 22. August 1988, Nr. 26).

**Art. 31<sup>26</sup>** - (1) Die Regionalfeuerwehrrasse wird von einem Rat verwaltet, welcher sich aus dem zuständigen Regionalassessor als Vorsitzendem, aus dem Regionalinspektor und den Landesinspektoren, ferner aus einem von jedem Landesauschuß ernannten Mitgliede, aus den Bürgermeistern der Landeshauptstädte und zweier Landgemeinden für jede Provinz und aus den Präsidenten der Landesverbände der freiwilligen Feuerwehren zusammensetzt.

(2) Der Verwaltungsrat kann auch in Landessektionen unter dem Vorsitz des Regionalassessors und in Anwesenheit des Regionalinspektors seine Tätigkeit ausüben. In diesem Falle kann der Vorsitz auch dem zuständigen Mitglied des Landesauschusses übertragen werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist auch beratendes Organ der Region auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens.

**Art. 32** - (1) Die in der Region tätigen Brandschaden-Versicherungen sind verpflichtet, der regionalen Feuerwehrrasse, nur für die bestehenden Verträge hinsichtlich der in der Region gelegenen Güter, einen von den Versicherten nicht rückforderbaren Beitrag auf die jährlich von den Gesellschaften selbst eingenommenen Prämien, ganz gleich auf welches Haushaltsjahr sie sich beziehen, abzuliefern, und zwar im selben Ausmaße, wie von den Staatsgesetzen festgelegt.

(2) Die Höhe dieses Beitrages wird zu Beginn eines jeden Jahres auf Grund des Betrages der im Vorjahre eingehobenen Prämien, welcher bis zum 31. Jänner jeden Jahres von den Gesellschaften zu melden ist, mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses auf Vorschlag des zuständigen Assessors

---

<sup>26</sup> Diese Bestimmung ist in der Provinz Trient nicht mehr anwendbar (vgl. den Art. 27 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 22. August 1988, Nr. 26).

festgesetzt; mit demselben Dekrete werden Formalitäten und Fristen für die Einzahlung des Beitrages festgelegt.

**Art. 33 - (1)** Die Einnahmen der Regionalfeuerwehrrkasse werden verwendet, um:

- a) die Finanzgebarung der Berufsfeuerwehren in den Landeshauptstädten zu ergänzen;
- b) dem Berufs- und freiwilligen Personal - inbegriffen die gemäß Art. 26 dieses Gesetzes zur Mithilfe herbeigezogenen Personen - das in Ausübung des Dienstes oder aus dienstlichen Gründen<sup>27</sup> einen Unfall erlitten hat, die vorübergehenden oder ständigen Entschädigungen<sup>28</sup>

---

<sup>27</sup> Im Art. 1 des Regionalgesetzes vom 22. Februar 1998, Nr. 4, geändert durch den Art. 21 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10, wird folgendes vorgesehen: „(1) Der Begriff »Dienst« (Art. 33 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 20. August 1954, Nr. 24), in Ausübung dessen das Personal der Feuerwehr Unfälle erleidet, bezieht sich auf sämtliche, auch in Eigeninitiative von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehrrkorps in Ausübung ihrer Funktion durchgeführte Tätigkeiten, sofern sie den Kriterien entsprechen, die von der Landesfeuerwehrrkasse nach Beratung mit den im Art. 1 Abs. 5 Z. 3 des Regionalgesetzes vom 2. September 1978, Nr. 17 vorgesehenen, für das Gebiet zuständigen Landesverbänden festgelegt werden.“

<sup>28</sup> Im Art. 2 des Regionalgesetzes vom 22. Februar 1998, Nr. 4, geändert durch den Art. 21 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10, wird folgendes vorgesehen: „(1) Die zeitlich beschränkten sowie die ständigen »Entschädigungen«, die den Berufsfeuerwehrrleuten, den freiwilligen Feuerwehrrleuten und den gemäß Art. 26 zur Mithilfe herbeigezogenen Personen im Sinne des Art. 33 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 20. August 1954, Nr. 24 ausbezahlt werden, sind ausschließlich als Ersatz für einen in Ausübung eines Dienstes erlittenen physischen oder psychischen Schaden zu betrachten. Im besonderen sind es keine Krankenentschädigungen gemäß Art. 6 Abs. 2 des Staatsgesetzes vom 11. Jänner 1943, Nr. 138.“

auszuzahlen und um Dritten für den an Personen oder Sachen durch Kraftfahrzeuge der Feuerwehr zugefügten Schaden den zustehenden Ersatz zu leisten.

Die Verordnung wird das Ausmaß der Entschädigungen für die dauernde und vorübergehende Invalidität festsetzen, welche dem Personal der verschiedenen Kategorien und Grade und den gemäß Art. 26 dieses Gesetzes zur Mithilfe verpflichteten Personen auszuzahlen sind, sowie auch die Formalitäten für die Belegung der Unfälle und der Liquidierung der Entschädigungen selbst. Auf jeden Fall wird die Behandlung nicht geringer sein, als die zur Zeit genossene, und keineswegs niedriger, als jene, welche die I.N.A.I.L. anwendet.

Für den Fall, daß die freiwilligen Feuerwehrmänner, die nicht gegen Krankheit versichert sind, sich in Erfüllung ihres Dienstes eine Krankheit zuziehen, bestimmt die Verordnung, daß ihnen der entsprechende ärztliche und sanitäre Beistand, welcher nicht unter jenem der Krankenkasse Trient und Bozen sein darf, sichergestellt werde.

Der Verwaltungsrat setzt die von Dritten für Beschädigungen der Feuerwehrfahrzeuge zu zahlenden Beträge fest;<sup>29</sup>

c) (...) <sup>30</sup>

---

<sup>29</sup> Durch den Art. 3 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 22. Februar 1998, Nr. 4 wurde ein Satz hinzugefügt. Genannter Artikel wurde dann durch den Art. 21 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

<sup>30</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 5 des Regionalgesetzes vom 21. Jänner 1963, Nr. 2 aufgehoben.

- d) den Gebiets-, Bezirks-, Provinz- und Regionalverbänden für die Erreichung der im Gesetz und in den entsprechenden Satzungen vorgesehenen Ziele und für die Leistungen, die von ihnen von den Organen des Feuerwehrdienstes verlangt werden, Beihilfen zu gewähren.<sup>31</sup>

**Art. 34 - (1)** Gegen die Verfügungen der Landesinspektoren ist die Berufung beim Regionalausschuß zulässig, welche innerhalb 15 Tagen nach Zustellung oder Mitteilung der Verfügung vorzulegen ist.

(2) Gegen die Maßnahmen des Regionalinspektors, welche der Provinz zur Kenntnisnahme mitzuteilen sind, kann vom Landesausschuß innerhalb obiger Frist beim Regionalausschuß wegen Gesetzeswidrigkeit, Unzuständigkeit und Überschreitung der Machtbefugnisse Berufung eingelegt werden.

**Art. 35 - (1)** Die Übertreter der Verfügungen des Art. 13 sowie der Anordnungen des Art. 26 dieses Gesetzes werden mit den in den Art. 650 bzw. 652 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen geahndet.

### Übergangsbestimmungen

**Art. 36 - (1)** Die erste Anwendung der Stammrollen des Berufspersonals erfolgt:

- a) durch Überstellung auf Ansuchen des Personals der Berufsfeuerwehr Trient und Bozen unter Beibehaltung des Grades und des Dienstalters;

---

<sup>31</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 des Regionalgesetzes vom 12. Juli 1961, Nr. 2 hinzugefügt.

b) durch Einstufung auf Ansuchen des freiwilligen Personals in festem Dienstverhältnis bei den Feuerwehren Trient und Bozen.

(2) Das unter Buchst. a) und b) genannte Personal, welches bei den Feuerwehren Trient und Bozen im Dienste steht und dessen Übernahme in die neuen Stammrollen nicht möglich ist, kann um Versetzung zu einer anderen Feuerwehr oder um Eintragung in die Personalstammrollen der Gemeinden ansuchen, welche über freiwillige und mit Kraftfahrzeugen für den Feuerwehrdienst ausgestatteten Wehren verfügen.

(3) Zu diesem Zwecke können die Gemeinden, welche freiwillige Wehren mit Kraftfahrzeugen halten, in den eigenen Personalordnungen Stammrollenplätze für das zur Bewachung und Instandhaltung der Kraftfahrzeuge notwendige Personal einsetzen.

(4) Das Offizierspersonal wird zur Region kommandiert, wobei es unter den zu den technischen Stammrollen des Feuerwehrdienstes gehörigen Offizieren oder unter den freiwilligen Offizieren gewählt wird.

(5) Der Regionalausschuß kann vorübergehend und bis zur Besetzung des Postens einen der beiden Landesinspektoren mit den Befugnissen des Regionalinspektors beauftragen.

(6) Im Einvernehmen mit dem Innenministerium kann hinsichtlich der freiwilligen Offiziere von dem in Art. 105, Nr. 2, des kgl. Dekretes vom 16. März 1942, Nr. 699 genannten Erfordernis abgesehen werden.

**Art. 37 - (1)** Die unbeweglichen Güter der Feuerwehren Trient und Bozen gehen auf die Region über; ebenso die ehemals im Eigentum der Gemeinde stehenden beweglichen Güter.

(2) Der Regionalausschuß ist ermächtigt, mit der Zentralfeuerwehrrkasse die vermögensrechtlichen Verhältnisse in bezug auf die Sommerkolonie von Cei zu regeln. Dasselbe gilt hinsichtlich der im Eigentum der Kasse stehenden Fahrzeuge und für die anderen den Wehren gehörigen beweglichen Güter, welche dem regionalen Feuerwehrdienst übertragen werden.

**Art. 38 - (1)** Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hört die Beitragspflicht an die Zentralfeuerwehrrkasse seitens der Gemeinden der Region und jene seitens der Versicherungsgesellschaften beschränkt auf die im Art. 32 enthaltene Verfügung auf.

**Art. 39 - (1)** Der Präsident des Regionalausschusses wird die Regierung um die Ausdehnung der im Art. 8, erster und zweiter Absatz, des Gesetzes vom 27. Dezember 1941, Nr. 1570 vorgesehenen Eigenschaften auf das Personal des regionalen Feuerwehrdienstes ersuchen.